



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus!

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat im Urteil vom 20. September 2013 (Az. [4 K 718/13 E](#)) klargestellt, dass der in § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG vorgesehene Ausschluss der Abgeltungssteuer für Fälle, in denen Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ sind, nicht jedes Näheverhältnis erfasst.

Im Streitfall hatte der Kläger einem Berufskollegen ein Darlehen gewährt, mit dem dieser seinen Einstieg in die Steuerberatungsgesellschaft des Klägers finanzierte. Der 4. Senat teilte die Auffassung des Klägers, dass die hieraus erzielten Zinsen trotz dieser Verbindung mit dem für den Kläger günstigeren Abgeltungssteuersatz von 25% zu versteuern seien. Die beherrschende Stellung des Klägers im Rahmen der gemeinsamen Steuerberatungsgesellschaft schlage nicht auf den Darlehensvertrag durch, bei dessen Abschluss sich die Parteien wirtschaftlich gleichwertig gegenüber gestanden hätten. Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 14](#) vom 10. Oktober 2013.

Verfassungswidrige Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze führt nicht zur Anerkennung eines fiktiven Veräußerungsverlustes

Mit Urteil vom 22. August 2013 (Az. [3 K 3371/11 E](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster zur Berechnung eines Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG unter Berücksichtigung der teilweise für verfassungswidrig erklärten Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf 1% Stellung genommen.

Die Klägerin veräußerte einen GmbH-Anteil von 1,33%, den sie für rund 50.000 EUR erworben hatte, im Jahr 2008 für 150.000 EUR. Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 7. Juli 2010 (BVerfGE 127, 61) entschieden hatte, dass die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 EStG auf 1% insoweit verfassungswidrig ist, als Wertzuwächse der Besteuerung unterworfen werden, die bis zur Verkündung der Gesetzesänderung am 31. März 1999 entstanden waren, begehrte die Klägerin die Berücksichtigung eines Veräußerungsverlustes. Zur Begründung trug sie vor, dass ihre Anteile zum Aufteilungsstichtag einen Wert von 290.000 EUR gehabt hätten. Das Finanzamt setzte demgegenüber einen Veräußerungsgewinn von 0 EUR an.

Das Gericht wies die Klage ab. Ein unter 0 EUR liegender Betrag könne nicht berücksichtigt werden, da der Klägerin tatsächlich kein Verlust aus der Veräußerung ihrer Anteile entstanden sei. Das Bundesverfassungsgericht habe die Gesetzesänderung lediglich insoweit wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot für verfassungswidrig erklärt, als Wertzuwächse erfasst werden, die vor Verkündung des Gesetzes steuerfrei hätten realisiert werden können. Aus der Entscheidung lasse sich nicht entnehmen, dass auch ein fiktiver Veräußerungsverlust bei der Besteuerung zu berücksichtigen sei. Ausgangspunkt der Berechnung sei stets der tatsächlich erzielte Veräußerungsgewinn. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 41/13

anhängig.

Umsatzsteuer für die Abgabe von Speisen an Arbeitnehmer bemisst sich nach dem marktüblichen Entgelt

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern in einer Kantine, die von einem Subunternehmer bewirtschaftet wird, verbilligt Mittagessen zur Verfügung, sind die Umsätze weder nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt noch nach der Mindestbemessungsgrundlage, sondern vielmehr nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen, wenn dieses unterhalb der Mindestbemessungsgrundlage liegt. Das hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Gerichtsbescheid vom 5. August 2013 (Az. [5 K 3191/10 U](#)) entschieden.

Die Klägerin bietet ihren Arbeitnehmern Mittagsmahlzeiten in einer im Betrieb liegenden Kantine an, die von einem Subunternehmer gegen Entgelt bewirtschaftet wird. In den Streitjahren konnten die Arbeitnehmer bei der Klägerin Essensmarken für 2,60 EUR bzw. 3 EUR pro Mahlzeit erwerben und in der Kantine einlösen. Die Klägerin unterwarf das für die Essensmarken gezahlte Entgelt der Umsatzsteuer. Demgegenüber setzte das Finanzamt die Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 UStG) in Höhe des Wareneinkaufs und der von der Klägerin an den Subunternehmer gezahlten Dienstleistungspauschale an.

Der Senat gab der Klage teilweise statt, indem er das zwischen den beiden Beträgen liegende marktübliche Entgelt der Umsatzbesteuerung zugrunde legte, das nach der übereinstimmenden Schätzung der Beteiligten 4,72 bzw. 4,76 EUR pro Mahlzeit betrug. Zwar sei der Anwendungsbereich der Mindestbemessungsgrundlage grundsätzlich eröffnet, weil die der Klägerin entstandenen Kosten für die Mahlzeiten das von den Arbeitnehmern gezahlte Entgelt überstiegen. Die Regelung in § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG stelle jedoch eine Sondermaßnahme dar, die nach den Bestimmungen der 6. EG-Richtlinie bzw. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie nur unter der Voraussetzung zulässig sei, Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern. Da diese Gefahr nur bestehe, soweit das marktübliche Entgelt unterschritten werde, sei eine entsprechende europarechtskonforme Anwendung der Vorschrift geboten und nur das marktübliche Entgelt anzusetzen. Die vom Senat zugelassene Revision gegen den Gerichtsbescheid ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 37/13 anhängig.

Hinweis zum verfahrensrechtlichen Hintergrund: Das Gericht kann im schriftlichen Verfahren durch Gerichtsbescheid entscheiden. Hiergegen können die Beteiligten stets einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen, was dazu führt, dass der Gerichtsbescheid keine Wirkung entfaltet. Anderenfalls erstarkt er zum Urteil. Lässt das Gericht - wie im dargestellten Fall - die Revision zu, haben die Beteiligten die Wahl zwischen dem Antrag auf mündliche Verhandlung und der Revision.

Pickup kann trotz Anhängemöglichkeit eines Sattelzughängers für Zwecke der Kfz-Steuer als PKW einzustufen sein

Mit Urteil vom 27. August 2013 (Az. [13 K 1889/12 Kfz](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster ein sog. „Pickup“-Fahrzeug, das einen Sattelzapfen zur Aufnahme eines Sattelzughängers hat, als Pkw eingestuft.

Das Fahrzeug der Klägerin, ein Dodge RAM 2500, verfügt über eine Fahrgastkabine mit sechs Sitzplätzen sowie über eine offene Ladefläche. Es erreicht eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 170 km/h. Neben dem Sattelzapfen wurden nachträglich auch eine Druckluftbeschaffungsanlage sowie entsprechende Bremsen eingebaut und der Rahmen verstärkt. Zulassungsrechtlich ist das Fahrzeug als Lkw eingestuft. Dementsprechend begehrte die Klägerin für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer ebenfalls die für sie günstigere Behandlung als Lkw. Das Finanzamt sah das Fahrzeug jedoch als Pkw an und setzte die Kraftfahrzeugsteuer entsprechend höher fest.

Der Senat wies die Klage ab. Für die Kraftfahrzeugsteuer sei die zulassungsrechtliche Einstufung als Lkw nicht maßgeblich. Nach der eigenständigen kraftfahrzeugsteuerlichen Definition handele es sich bei einem Pkw um ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern, das nach seiner Bauart und Einrichtung zur Beförderung von höchstens neun Personen geeignet und bestimmt sei. Für die Beurteilung sei die Größe der Ladefläche von besonderer Bedeutung. Diese hatte das Gericht in einem Ortstermin mit 3,11 qm und die Bodenfläche der Fahrgastkabine mit 3,39 qm ermittelt. Auch die Höchstgeschwindigkeit spreche eher für einen Pkw. Demgegenüber fielen die für einen Lkw sprechenden Punkte wie die Anhängenvorrichtung und die Druckluftbeschaffungsanlage nicht mehr entscheidend ins Gewicht, zumal sich dadurch an der Eignung des Fahrzeugs zur

Personenbeförderung nichts ändere.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Aufteilung des Kinderfreibetrages sowie des Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs-, oder Ausbildungsbedarf zwischen getrennt lebenden Eheleuten (Urteil vom 20. September 2013, Az. [4 K 4588/11 E](#))

Körperschaftsteuer

Zum Verlust der Steuerbefreiung einer in der Rechtsform eines Vereins betriebenen Unterstützungskasse durch nicht zweckgebundene Auskehrung von Vermögen an ein Trägerunternehmen (Urteil vom 4. Juli 2013, Az. [9 K 1013/11 K](#))

Umsatzsteuer

Zur Frage, ob das bloße Unterhalten von Windkraftträdern im Inland eine Zweigniederlassung im Sinne von § 13b Abs. 4 UStG a. F. begründet (Urteil vom 5. September 2013, [5 K 1768/10 U](#))

Kindergeld

Zur Berücksichtigung eines volljährigen Kindes, das einen sog. dualen Studiengang absolviert (Urteil vom 22. August 2013, Az. [3 K 711/13 Kg](#))

Zum Anspruch auf Differenzkindergeld eines im Inland ansässigen Erwerbstätigen für seine in Spanien bei der Mutter lebenden Kinder (Urteil vom 23. August 2013, Az. [4 K 854/13 Kg](#), Rev. BFH VI R 67/13)

Zum Abzug von Beiträgen für eine private Krankenversicherung, die im Rahmen einer sog. Familienversicherung von den Eltern gezahlt werden, von den eigenen Einkünften und Bezügen eines Kindes (Urteil vom 27. August 2013, Az. [13 K 1509/11 Kg, AO](#))

Zum Anspruch eines in Deutschland ansässigen Erwerbstätigen auf Differenzkindergeld für seine in Polen bei der Kindsmutter lebende Tochter (Urteil vom 27. August 2013, Az. [13 K 2409/11 Kg](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Anschaffungsnebenkosten auch bei unentgeltlichem Erwerb im Wege der AfA abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 9. Juli 2013 (Az. IX R 43/11) die Auffassung des 13. Senats des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 25. Oktober 2011, Az. [13 K 1907/10 E](#)) bestätigt, dass Kosten für eine Erbauseinandersetzung als Anschaffungsnebenkosten im Wege der AfA abzugsfähig sind.

Die Klägerin hatte gemeinsam mit ihrem Bruder mehrere Grundstücke geerbt. Im Rahmen der Teilung des Nachlasses, nach der die Klägerin zwei mit Mietwohnungen bebaute Grundstücke erhielt, fielen Notar- und Grundbuchkosten an, für die die Klägerin einen Werbungskostenabzug in Höhe der AfA begehrte. Das Finanzamt versagte den Abzug und verwies auf eine bundesweit geltende Verwaltungsanweisung, wonach Anschaffungsnebenkosten bei einem voll unentgeltlichen

Erwerb nicht abzugsfähig seien.

Sowohl der 13. Senat des Finanzgerichts Münster als auch der Bundesfinanzhof teilten die Rechtsansicht der Klägerin. Die Aufwendungen dienten dem Erwerb des Alleineigentums an den vermieteten Objekten. Sie seien – ebenso wie bei einem teilentgeltlichen Erwerb - zur Erzielung von Einkünften getätigt worden und daher als Anschaffungsnebenkosten über die AfA zu berücksichtigen.

Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister sind keine Basisvorsorgeaufwendungen

Mit Urteil vom 15. Mai 2013 (Az. X R 18/10) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 28. Mai 2010 (Az. [4 K 420/09 E](#)) bestätigt. Danach sind Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS) keine Basisvorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG, sondern lediglich im Rahmen der deutlich niedrigeren Höchstbeträge abzugsfähige sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG a.F.

Das Finanzgericht Münster hatte entschieden, dass die Beiträge des Klägers als Pflichtmitglied in der VdBS nicht als Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) EStG abzugsfähig seien, weil die Versorgung die gesetzliche Rentenversicherung nicht ersetze, sondern sie lediglich ergänze. Ein Abzug als Beiträge zu einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG scheitere unter anderem daran, dass es sich bei der VdBS um eine umlagefinanzierte Altersversorgung handele. Einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sah der Senat nicht, weil der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums entscheiden dürfe, welche Arten der Altersvorsorge er der nachgelagerten Besteuerung unterwerfe und welche nicht. Der Bundesfinanzhof ist dieser Entscheidung mit im Wesentlichen gleich her Begründung gefolgt.

Interna und mehr

Überwältigende Nachfrage beim "Brennpunkt Steuerpraxis"

Wir freuen uns sehr, dass die neue Veranstaltungsreihe "Brennpunkt Steuerpraxis", die das Finanzgericht Münster gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. anbietet, auf riesiges Interesse stößt. Die [Aufaktveranstaltung](#) am 5. November 2013 war bereits - wie berichtet - nach wenigen Tagen völlig ausgebucht, so dass leider nicht alle Interessenten berücksichtigt werden konnten. Wir wollen daher möglichst schnell einen weiteren "Brennpunkt Steuerpraxis" anbieten. Wann es wieder soweit sein wird, erfahren Sie natürlich hier.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.